

Hingeschaut!

Positionspapier zur Situation der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Dieses Positionspapier folgt dem Ziel, zur Situation der ambulanten Hilfen zur Erziehung eine breitere (Fach)-Öffentlichkeit herzustellen. Die derzeit kritisch zu bewertende Situation in den aufsuchenden Hilfen zur Erziehung gibt unserem Fachverband den Anlass, die Expertise der systemisch tätigen Fachkräfte in diesem Feld zu nutzen, um im Folgenden Erfordernisse für die Zukunft zu formulieren, sie in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen zu setzen und wesentliche Standards im Anforderungsprofil der ambulanten Hilfen zu reflektieren. Das Positionspapier gibt die Sichtweise des Verbandes wieder und ist folgendermaßen gegliedert:

- Erfordernisse für die Zukunft
- Kontext „Gesellschaftliche Entwicklungen“: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Menschenbild
- Politisches Handeln und politische Verantwortung
- Systemische Grundlagen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Anforderungen an die ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Ausblick auf erlebbare Qualität

Erfordernisse für die Zukunft

Fachverbände und Fachkräfte sind gefordert, systemisch-orientierte ambulante Hilfen zur Erziehung mit ihrem Grundansatz, Eltern und ihre Kinder in ihren Potenzialen, Kompetenzen und Fähigkeiten zu stärken, verstärkt in die (fach-)öffentlichen Diskussionen, insbesondere zum Kinderschutz, einzubringen. Nur qualifizierte Hilfen können auf gesellschaftlich schwierige Entwicklungen angemessen reagieren.

Die Familienbezogenheit von systemisch-orientierten Erziehungshilfen gilt es dabei wieder mehr in den Vordergrund zu bringen, um insbesondere bei Kindeswohlgefährdungen die Familien mit einem ressourcenorientierten Fokus sowohl präventiv als auch unmittelbar in ihrem Zusammenhalt zu stärken.

Grundsätzlich treten wir ein für eine regelhafte fachlich-systemische Qualifizierung der ambulanten, aufsuchenden Hilfen, eine angemessene finanzielle Ausstattung und Förderung der Forschung über die Wirksamkeit dieser Hilfsangebote. Im Einzelnen erfordert das Folgendes:

I.

Fallunabhängige, niedrigschwellige Angebote dürfen nicht in einem abgestuften Regelsystem den ambulanten Hilfen zur Erziehung vorgeschaltet werden!

Ambulanten erzieherische Hilfen sollten sowohl in der finanziellen Ausgestaltung als auch in der Praxis vor Ort die Bedeutung zugesprochen bekommen, die sie faktisch haben: Hilfsangebote für Familien, die durch Angebote nach § 16 SGB VIII wie der Familienbildung oder § 28 Erziehungsberatung sowie § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit nicht erreicht werden.

II.

Ambulante Hilfen zur Erziehung sollen in Ausgestaltung und Praxis – ohne Einschränkung des Rechtsanspruchs – insbesondere das Recht auf Partizipation und die Entscheidungsfreiheit der Eltern wahren. Sie dürfen nicht als Erfüllungsgehilfen staatlicher Ansprüche behandelt werden. Die erkennbare Tendenz, Eltern im Kinderschutz vorrangig als Gefahr für ihre Kinder zu sehen, schafft letztlich weitere Probleme, u. a. hinsichtlich des Vertrauens von Eltern in Hilfsangebote. Veränderung wird ermöglicht durch die Orientierung auf die Fähigkeiten der Menschen und die Stabilisierung selbstwirksamen Handelns.

III.

Die gelebte Praxis eines Subsidiaritätsprinzips, in der auch Fachkräfte der freien Jugendhilfe echte Angebote für bedarfsgerechte Hilfe unterbreiten können, ist herzustellen, so dass eine gemeinsame Jugendhilfeplanung zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe wieder zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Sinne der Familien wird.

Die kommunale Jugendhilfeplanung in ihrem gesetzlichen Auftrag, die Kinder- und Jugendhilfe auf infrastruktureller Ebene qualitativ und -sichernd zu steuern, braucht das **Instrument der qualifizierten Hilfeplanung** auch für strategische, monetäre und operative fachpolitische Entscheidungen. Neben den fachspezifischen Wechselwirkungen freier und öffentlicher Träger in den Arbeitsbündnissen der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII bieten die Hilfeplanprozesse in transdisziplinärer Praxis eine reziproke Einbindung von leistungsberechtigten Familien. Die Aushandlungsprozesse in den Hilfeplanprozessen erzeugen notwendiges Handlungswissen für die Jugendhilfeplanung, denn die Grundlage für die Gewährung und Erbringung von Leistungen mit individuellem Rechtsanspruch bildet das sozialrechtliche Leistungsdreieck bei zwingender Ausrichtung an den Bedarfen und Veränderungswünschen der anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien. Die vom ersten Kontakt an beginnende **Hilfeplanung ist als gemeinsamer Prozess aller Beteiligten innerhalb eines auf einen Leistungsbescheid gerichteten Verwaltungsverfahrens zu gestalten.** Leistungsberechtigte, der Leistungsgewährende (Jugendamt) und der/die Leistungserbringende(n) entscheiden gemeinsam über geeignete Formen der Beteiligung weiterer relevanter Personen aus dem Umfeld der Familie (Lehrer*innen, Ärzt*innen, Therapeut*innen, Akteur*innen der frühen Hilfen, Verwandte, Freunde etc.). Beteiligungsverfahren, Rollenklarheit, Transparenz, eine bewusste und abgestimmte Gestaltung von Übergängen und eine respektvolle wertschätzende Kommunikation sind wesentliche Qualitätsmerkmale für einen gelingenden Hilfeplanprozess. Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Leistungsberechtigten sind die Ausgangsbasis für den Prozess der Hilfeplanung, der somit als gemeinsamer „Lernkontext“ von Leistungsberechtigten / -empfangenden und Fachkräften der Jugendhilfe aufzufassen ist und hohe Anforderungen an die Fachlichkeit stellt. Die Erarbeitung und proaktive Erhaltung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist somit die zentrale Grundlage der Hilfeplanung. Für die Erarbeitung dieser Grundlage müssen ausreichende personelle und monetäre Ressourcen durch den kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.¹

IV.

Transparenz über das Tun der Fachkräfte ist die Grundlage einer Vertrauensbeziehung zwischen der Familie und den Helfenden. Hilfeplanprotokolle, gutachterliche Berichte an das Familiengericht und andere Stellen sowie alle Berichte über die Familie, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, sollten mit den Eltern möglichst gemeinsam verfasst werden. Bewährte und praxiserprobte Methoden und Konzepte der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Dingen sollten beständig zum Einsatz kommen.

¹ Vgl. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß 36 SGB VIII (2015), http://www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf, letzter Zugriff: 15.07.2022.

V.

Fachlichkeit muss ausgebaut werden

Erforderlich ist die Gewährleistung einer deutlich verbesserten Fachlichkeit, die über die sozialpädagogischen instruierenden und kompensatorischen Interventionen hinausgeht. Systemische Grundlagen, Methoden und die dazu gehörende Haltung von Fachkräften bieten die Möglichkeit für Veränderungen von problemaufrechterhaltenden Interaktions- und Kommunikationsmustern. Es geht bei der Gestaltung der Hilfen um die Anerkennung von Loyalität und die hohe Bedeutung von Beziehungen von Kindern und Jugendlichen zu ihren Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen sowie um ein achtsames, ressourcenorientiertes sowie kooperations- und beziehungsorientiertes Agieren der Fachkräfte, die Partizipation in ihrer Haltung leben und nicht nur als Methode anwenden.²

VI.

Reflexive Formate zur Qualifizierung von Fachkräften

Die Anforderungen der hochkomplexen Arbeitsprozesse machen eine kontinuierliche Persönlichkeitsentwicklung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Fachkräfte durch regelmäßige, prozessbegleitende Reflexionsformate wie Supervision sowie Fort- und Weiterbildung erforderlich.

VII.

Angemessene Personalbemessung und zeitliche Kapazitäten als Grundlage individuell wirksamer Hilfen

Um die erforderliche Fachlichkeit der ambulanten Hilfen zu gewährleisten, ist eine angemessene Personalbemessung, die Fachkräften die zeitlichen Möglichkeiten für individuelle, flexible Hilfestellungen lässt, notwendig. Gleichzeitig müssen personelle Kapazitäten für eine gemeinsame Jugendhilfeplanung von öffentlichen und freien Trägern vorhanden sein.

1. Kontext „Gesellschaftliche Entwicklungen“: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Gesetzliche Vorgaben greifen – in der Regel zeitlich versetzt – gesellschaftliche Entwicklungen auf. Im Wechsel vom Jugendwohlfahrtsgesetz mit seinen Maßnahmen zur Fürsorgeerziehung (FE) und „freiwilligen Erziehungshilfe (FEH)“ hin zu dem 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) flossen in den 20 Jahre dauernden Reformdiskussionen vielerlei systemische Grundlagen ein, die einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe beförderten. Gesellschaftliche Normalität umsetzen zu müssen, führte damals gerade in der Sozialen Arbeit zu einer politischen Diskussion, die eine Parteilichkeit für die Klient*innen hervorrief und zu einer Debatte zwischen den Konfliktfeldern eines Fallverstehens bzw. Verstehens der Begründungszusammenhänge von Lebenslagen einerseits und einer Klassifizierung derselben andererseits führte. So zeichnete sich das KJHG u. a. aus durch

- einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für die Adressat*innen,
- die Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidungsfindung geeigneter Hilfemaßnahmen,
- das rechtlich verpflichtende Subsidiaritätsprinzip – verbunden mit dem Wunsch- und Wahlrecht für Erziehungsberechtigte,
- die Einführung der Hilfeplanung als gemeinsamer Prozess aller Beteiligten,
- die Definition des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks Leistungsberechtigte (Eltern) – Leistungsgewährende (Jugendamt) – Leistungserbringende (Hilfeleistende/Träger),
- eine Einbeziehung des Kontextes von Problemen bzw. Problemverhalten (Kontextorientierung),
- einen Fokus auf die Veränderungsmöglichkeiten,

² Vgl. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5. Oktober 2020, <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/dgsf-stellungnahme-zum-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg>, S. 4, letzter Zugriff: 15.07.2022.

- eine Ablösung von dem vorherigen Defizitfokus hin zu einer Orientierung an den Ressourcen,
- eine Hervorhebung und Stärkung der elterlichen Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern (starke Eltern für starke Kinder) u. a. m.

Mit dieser viele Jahre vorbereiteten Gesetzesänderung war eine rege Weiterentwicklung in den Hilfen zur Erziehung – vor allem in den ambulanten Hilfen – verbunden. Dies trug erheblich zu einer Aufbruchstimmung und einer Begeisterung für die Arbeit in diesem Arbeitsfeld bei. Trotz der schlechten Rahmenbedingungen ermöglichte diese Aufbruchstimmung, veränderungsorientierte Hilfen zur Erziehung zu leisten und zu versuchen, die langjährig bestehenden kompensatorisch angelegten Hilfen für Familien zu überwinden.

1.1 Wandel setzt schleichend ein

Diese Fortschritte in den Hilfen zur Erziehung wurden jedoch nach wenigen Jahren bereits „ausgebremst“, indem mittels neoliberaler Steuerungsinstrumente nicht nur Hilfen als „Produkte“ beschrieben, Pauschalfinanzierungen abgeschafft, Fachleistungsstunden geschaffen, Personalbegrenzungen vorgenommen wurden u. a. m. Das führte nicht nur zu einer immer höheren Fallzahlbelastung unter anderem in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter, sondern auch zu Stundenreduzierungen und Fallzahlerhöhung bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Damit begann eine langsame, aber bis heute andauernde kontinuierliche Aushöhlung von Fachlichkeit und eine Ökonomisierung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Gemeint ist hier ein betriebswirtschaftlich ausgerichteter Prozess in der Sozialen Arbeit, bei dem eine „(...) zunehmende Durchdringung von Strukturen, Organisationsmodellen, Konzepten und Handlungsmustern sozialer Dienstleistungstätigkeiten durch wettbewerbliche, marktorientierte Elemente der Konkurrenz und Effizienz“³ stattfindet. Der zentrale Modus, nach dem die vorhandenen Ressourcen, Akteur*innen, Bedarfe und Leistungen koordiniert, optimal verteilt und bestmöglich genutzt werden sollen und der zudem noch systemische Flexibilität und Innovationsoffenheit gewährleisten soll, wird in *Markt* und *Wettbewerb* gesucht.⁴

1.2 Eltern werden aus ihrer Rolle der Auftraggeberin abgestuft zu Hilfeempfangenden

Inzwischen wird das sozialrechtliche Leistungs-dreieck in der Praxis häufig „auf den Kopf gestellt“. Die Frage, wer in dem Hilfeplanverfahren eigentlich Auftraggeber*in und wer Auftragnehmer*in ist, wird nicht nur im Gefährdungsbereich, sondern auch im Leistungsbereich nicht selten der – manchmal ungebremsten – Dynamik des Systems „Hilfeplanung“ überlassen. Sowohl von Familien, als auch von Trägern als Leistungserbringenden, ist immer wieder zu hören, das Jugendamt sei Auftraggeber im Hilfeplanverfahren.

Gedacht ist das Dienstleistungs-dreieck aber anders. Die ambulante Familienhilfe hat einen doppelten „Kund*innenbezug“ als Leistungserbringende. Die Fachkräfte des Trägers der ambulanten Hilfen müssen mit dem Jugendamt als Leistungsgewährenden und der Familie als Leistungsempfangende kooperieren. Zwischen diesen Akteur*innen wird die Qualität und Quantität ausgehandelt. Dabei entscheiden häufig die Budgetgrenzen der öffentlichen Haushalte und die politische Prioritätensetzung, wie die Hilfen ausgestaltet werden, was dazu führt, dass Eltern nicht mehr als Auftraggebende gesehen werden können. Da sie die Leistung nicht bezahlen, werden sie aus der marktpolitischen Perspektive auch nicht in dieser Rolle wahrgenommen.

³ Galuske, Michael (2002): Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft. Weinheim: Juventa Verlag.

⁴ Vgl. Otto, Hans-Uwe/Schnurr, Steffan (2000): „Playing the Market Game?“ – Zur Kritik markt- und wettbewerbsorientierter Strategien einer Modernisierung der Jugendhilfe in internationaler Perspektive. In: Otto, Hans-Uwe/Schnurr, Steffan (Hrsg.): Privatisierung und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Marktorientierte Modernisierungsstrategien in internationaler Perspektive. Neuwied: Luchterhand.

In Supervisionen mit den Fachkräften besteht oftmals eine irritierte Unklarheit zu dieser Frage. Nur selten ist die vom Gesetzgeber initiierte Klarheit zu hören, dass die Personensorgeberechtigten die Leistungsberechtigten und die Auftraggebenden sind.⁵

1.3 Diagnostik ersetzt die Expertise der Familien

Des Weiteren tragen zunehmende Bestrebungen, auf das Individuum bezogene Diagnostiken zu etablieren, zu einer Abwendung von kontextbezogenen Hilfen bei – in Folge auch zu Input-Output-orientierten Effizienz- bzw. Wirksamkeitsmessungen und daraus resultierenden Beurteilungen von Hilfen zur Erziehung. In diesem Zusammenhang ist auch der häufig in psychosozialen Begutachtungen genutzte Begriff der „Erziehungsfähigkeit“ von Eltern zu sehen. Aussagekräftige Bedingungsfaktoren hierzu sind nicht zu generieren. Daher erfolgen zunehmend Ableitungen von elterlichem Verhalten der Vergangenheit auf die Zukunft, die kontextuelle Faktoren nicht einbeziehen, zu denen auch dysfunktionales Helfer*innenverhalten gehört, z. B. Menschen auf ihre Defizite zu reduzieren und ihnen die Fähigkeit der Weiterentwicklung abzusprechen.

Es besteht die Gefahr, linear-kausal über analysierte Symptome und pauschale Diagnosen Interventionen zu begründen („immer wenn ..., dann ...“), die an den Bedarfen der einzelnen Menschen und der Familie als Gesamtsystem vorbeigehen. Es ist aus den Debatten eines Für und Wider von diagnostischer Anwendung in psychosozialen Kontexten bekannt, dass es einen zirkulär reflexiven Prozess benötigt, um Diagnostik nicht in Form eines Checklistenverfahrens zu bevorzugen. Sicherlich sind Statusdiagnostiken als Zwischenstände hilfreich. Doch durchgängig und verbindlich die Expertise aller Beteiligten einzuholen, trägt zu einer mehrperspektivischen Sachstanderhebung bei. Die Erfassung von individuellen Sichtweisen, Familiendynamiken und Positionierungen, welche den nächsten Schritt des Hilfeprozesses anvisieren, führt zu tragfähigen Lösungen, die eine Akzeptanz aller Beteiligten erhöht.

1.4 Armut als gesellschaftlicher Lebenskontext

Mehrheitlich leben Familien, die ambulante Hilfen in Anspruch nehmen, in Armut oder sind von Armut bedroht. Sie sind weitgehend ausgeschlossen von gesellschaftlicher Teilhabe und finden wenig Zugang zu Bildungsangeboten. Häufig fehlt ihnen die Kompetenz, die rechtlichen Aspekte der Hilfen und ihre Handlungsmöglichkeiten zu durchschauen.

Alle Jahre wieder berichten die Wohlfahrtsverbände und die Bundesregierung in ihrem Armuts- und Reichtumsbericht von einem Anstieg der Kinderarmut in Deutschland.⁶ Deutschland gilt als eines der reichsten Länder der Erde und trotzdem sind hier ca. 2,8 Mio. Kinder, d. h. jedes 5. Kind, von Armut betroffen.

In einem Appell der DGSF zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland „Taten statt Worte: Kinderarmut in Deutschland bekämpfen“⁷ wird aus systemischer Sicht dargestellt, dass Familienarmut ein vielschichtiges Phänomen darstellt, das transgenerationale Folgen nicht nur für das Kind und seine Familie, sondern für die gesamte Gesellschaft haben kann.

Ist die häusliche Situation geprägt von finanzieller Not, schlechter Wohnsituation und elterlichem Stress, dann fühlen viele Kinder sich für das Wohlergehen ihrer Eltern verantwortlich und können sich in der Regel nur unzureichend auf kindgerechte Projekte in Kindertagesstätten oder auf kognitive Wissensvermittlung in der Schule einlassen. Hinzu kommt eine von vielen Kindern erlebte Stigmatisierung in ihrem sozialen Umfeld, ein „Schweigegebot“ über familiäre Not und ein starkes Schamempfinden.

⁵ Vgl. Lingnau-Carduck, Anke/Wolter, Birgit (2021): König*innendisziplin Hilfeplanung: das unterschätzte Instrument – ein systemischer (Aus-)Blick. In: ZSTB 39 (3), S. 120–127.

⁶ Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V. zum Entwurf des sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung – Lebenslagen in Deutschland (2021), https://www.awo.org/sites/default/files/2021-04/AWO_2021-04-09_Stellungnahme_ARB.6_final_0.pdf, letzter Zugriff: 15.07.2022.

⁷ Taten statt Worte: Kinderarmut in Deutschland bekämpfen – Ein Appell der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (2017), <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/kinderarmut-in-deutschland-bekaempfen-1>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

Es besteht die gesellschaftliche Tendenz, strukturelle gesetzliche Defizite zu individualisieren mit der Gefahr, Verantwortung für Fehlentwicklungen *nicht* in einem komplexen gesamtgesellschaftlichen Wirkzusammenhang zu sehen, sondern mögliche negative Entwicklungen von Kindern der „(Erziehungs-)Unfähigkeit“ der Eltern anzulasten.

In diesem Zusammenhang ist die starke Zunahme von Meldungen von Kindeswohlgefährdungen nicht nur im Kontext von Absicherungsbestrebungen der Fachkräfte zu sehen, sondern auch mit einer Zunahme eher interventionistischer, ja sogar strafender Bestrebungen gegenüber Familien in prekären Lebenslagen. Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2020 bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Das waren neun Prozent mehr als 2019. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, haben die Kindeswohlgefährdungen damit im Corona-Jahr 2020 den höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 erreicht.⁸

2. Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung

Ziel systemisch-orientierter Hilfen zur Erziehung ist es, Familien hin zu einer gelingenden Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen. Dabei setzen Hilfen stets an Veränderungen im gesamten Familiensystem an, wobei vor allem bisherige dysfunktionale und problemaufrechterhaltende Interaktions- und Kommunikationsmuster durch den Fokus auf die Kompetenzen und Ressourcen innerhalb des Familiensystems verändert werden können. Es sind die Problemlösungskompetenzen, die es zu stärken gilt, und nicht, die Probleme isoliert zu betrachten. Bei den Fachkräften setzt dies entsprechende fachliche Kompetenzen sowie Haltungen voraus, um nicht nur bei belasteten Familien, sondern auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine erfolgreiche, Veränderungen herbeiführende Arbeit leisten zu können.

Die Zunahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung ist einerseits Ausdruck einer Erfolgsgeschichte dieser Hilfeform und andererseits ein Hinweis auf zunehmende Unterstützungsbedarfe von Familien. Der starke Anstieg an Fallzahlen geht jedoch seit Jahren nicht einher mit einer Ausgabenerweiterung, sondern mit einer Erhöhung der Fälle pro Fachkraft und einer massiven Reduzierung von Stundenkontingenten für die Arbeit mit den betroffenen Familien. Dieses Herunterfahren von Arbeitskontingenten in den jeweiligen Familien hat zu einer deutlichen Reduzierung der Qualität in den Hilfen zur Erziehung beigetragen. Die Bestrebungen sind nicht mehr, Veränderungen in den Familiensystemen zu unterstützen und diese in einem ausreichenden Zeitraum zu stabilisieren, so dass die Familienmitglieder lernen, auf ein neues, konstruktiveres Lösungsverhalten auch in Krisensituationen zurückzugreifen. Stattdessen werden Hilfen kompensatorisch und individuumsbezogen sowie ausschließlich problembezogen installiert, was vielfach zu einer problemaufrechterhaltenden Dynamik in den Familien führt. Daher ist es notwendig, dass die systemischen Fachverbände und ihre Mitglieder auf die Vorteile und nachhaltigen Effekte einer auf Systemveränderungen bezogenen Arbeit mit Familien hinweisen. Sie müssen sich in die derzeitigen dominanten Diskurse in der (Fach-)Öffentlichkeit wahrnehmbar einbringen sowie Einfluss auf (fach-)politische Entscheidungen nehmen und darauf hinwirken, dass zu diesem notwendigen politischen Engagement eine zukünftig deutlich stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Hilfen zur Erziehung und der Jugendhilfe insgesamt notwendig ist.

Dazu sind kommunale Bündnisse zu schaffen und zu nutzen, um (wieder) zu einer verbesserten Qualität in den Hilfen zur Erziehung und hier vor allem im ambulanten Bereich beizutragen bzw. diese wieder zu gewährleisten. Es gilt, politischen Akteur*innen systemische Arbeitsansätze und Möglichkeiten einer alternativen Arbeit mit Familien konkret aufzuzeigen. Die Quali-

⁸ Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe: Neun Prozent mehr Fälle: Jugendämter melden 2020 Höchststand an Kindeswohlgefährdungen, <https://jugendhilfeportal.de/artikel/neun-prozent-mehr-faelle-jugendaemter-melden-2020-hoechststand-an-kindeswohlgefaehrdungen>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

tät der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist derzeit häufig geprägt von den jeweiligen fiskalischen kommunalen Möglichkeiten und eher nicht von fachlichen Standards und empirisch getragenen Notwendigkeiten. Darüber hinaus ist nicht zu akzeptieren, dass die kommunalen Finanzbeschränkungen dazu beitragen, dass „Jugendhilfefamilien“ überwiegend als Kostenfaktor und somit als Objekte staatlicher Interventionen betrachtet werden.

Die im Grundgesetz verankerte Sicherung einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die unabhängig von den regionalen Finanzen zu sein hat, ist insbesondere für Familien in prekären Lebenslagen nicht gewährleistet.

3. Menschenbild

Ein humanistisch und freiheitlich geprägtes Menschenbild ist Ausgangsbasis einer systemischen Sichtweise, die in einer postmodernen Gesellschaft in einem Gegensatz zu einer neoliberalen Betrachtungsweise von Menschen und ihren Fähigkeiten und Schwierigkeiten steht. Neoliberalismus protegiert marktgerechtes ökonomisches Verhalten, welches innerhalb sozialstaatlicher Hilfesysteme zu einer Sichtweise führt, Menschen nach ihrem Marktwert zu beurteilen und sie zu Leistungen anzuspornen, wenn ihr Marktwert als zu gering bezeichnet wird. Dies ist insbesondere bei prekären Lebenslagen der Fall wie z. B. bei Armut, Arbeitslosigkeit. Begriffe wie Leistung, Effizienz sowie Stärkung sind neoliberale Begriffe, die auch in der Kinder- und Jugendhilfe Einzug gefunden haben und nun auch in der Bezeichnung des neuen Jugendhilfegesetzes: Kinder- und Jugend**stärkung**sgesetz.

Auf der Basis neoliberaler Theorien ging man davon aus, dass eine Privatisierung von staatlichen Aufgaben (einschließlich der Daseinsfürsorge) zu einem allgemeinen Wohlstand beitragen würde. In der Folge der Umsetzung einiger neoliberaler Ideen ist jedoch festzustellen, dass im Gegenteil diese Politik zum Anstieg sozialer Ungleichheit geführt hat.

Stellen wir den neoliberalen Gedanken ein freiheitliches und humanistisches Menschenbild als Ausgangsbasis eines systemischen Handelns gegenüber, ist die Subjektorientierung, die Ermöglichung von freiheitlichen Lebensformen, das Achten von Menschenrechten und -würde usw. im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Scheule⁹ machte deutlich, dass freiheitliche Menschenbilder mit der Existenz anderer Menschenbilder rechnen müssen und eine Strategie benötigt wird, mit diesen Menschenbild-Konflikten umzugehen. Das trifft natürlich auch für die Auseinandersetzung mit dem durch den Neoliberalismus vertretenen Menschenbild zu.

Die systemischen Haltungsgrundlagen Ressourcenorientierung, Problemsicht und Lösungsorientierung können als humanistische Strategie dagegenhalten, wenn sie richtig verstanden und eingesetzt und nicht nur technokratisch eingepasst werden.

4. Politisches Handeln und politische Verantwortung

Wie eingangs erwähnt, orientiert sich die Gesetzgebung an gesellschaftlichen Entwicklungen. Die politischen Aktivitäten in diesem Kontext sind in der Regel geprägt von Partikularinteressen verschiedener Akteur*innen und Parteien. Im Kontext der SGB-VIII-Novellierung wurden von Seiten des BMFSFJ neben Vertreter*innen der Länder und Kommunen zahlreiche Verbände der Behindertenhilfe, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und einige Dachverbände der Jugendhilfe zu einer Arbeitsgruppe „Mitreten – Mitgestalten“ eingeladen, aber nur einer von vier Bundeserziehungshilfeverbänden (EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.) konnte teilnehmen. Weitere Expert*innen waren aufgefordert, sich mit Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen zu beteiligen. So sind über 9.000 Seiten Papier zwar verschriftlicht worden¹⁰, die Situation und die Qualität der ambulanten Hilfen zur Erziehung war aber zu keinem Zeitpunkt ein Thema.

⁹ Scheule, Rupert M. (2009): VORSICHT, VIELFALT! Zur Bedeutung von Menschenbildern in der Sozialen Arbeit. In: Sozial Extra 33 (3–4), S. 15–19.

¹⁰ Grundsatzrede vom 18. Mai 2021 zur Kinder- und Jugendpolitik der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey zur Eröffnung des digitalen 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags, <https://www.jugendhilfetag.de/veranstaltungen/event/eroeffnungsveranstaltung-wir-machen-zukunft-jetzt>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

Ebenso wenig wurden die fachlichen Appelle zahlreicher Verbände, u. a. der DGSF¹¹, für einen hilfeorientierten Kinderschutz, der in einem kausalen Zusammenhang mit der Qualität der ambulanten Erziehungshilfe steht, gehört.

Blickt man zurück, wird deutlich, dass die Politik bislang keine Verantwortung für eine Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung übernommen hat. Bemühungen – schon vor der Veröffentlichung des sog. „A-Länder-Papiers“ – den Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung aufzuheben bzw. zu beschränken, führten bei den Bestrebungen zur KJSG-Novellierung in 2016/2017 zu dem politischen Versuch, die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII entsprechend umzugestalten. So war beispielsweise geplant, Hilfen zur Erziehung als Einzelfallmaßnahmen nur zu gewähren, wenn vorab geprüft wurde, ob nicht niederschwellige Hilfen im Sozialraum ausreichen. Dies konnte aufgrund des breiten Widerstands sowohl in den Fachverbänden als auch an der Jugendhilfebasis verhindert werden. Im Rahmen der KJSG-Novellierung 2020/2021 wurde entschieden, dass in den ambulanten Hilfen zur Erziehung wieder auf kompensatorische (auch mittels Ehrenamtlicher und Verweis auf vermeintlich niedrigschwellige) Angebote gesetzt wird. Damit werden erneut Bemühungen um eine dringend notwendige Qualitätsweiterentwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung erschwert.

Ein weiteres Themenspektrum, zu dem politisches Handeln nicht in Verantwortung für Familien in Konsequenz zu Ende gebracht wurde, ist die Elternarbeit. Das im Mai 2021 im Bundesrat verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt eine Erweiterung der elterlichen Rechte mit sich. So haben zukünftig Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, auch wenn ihre Kinder fremdplatziert sind. Damit wird der hohen Bedeutung von Bindungen der Kinder an ihre Herkunftseltern entsprochen.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen stellen jedoch auch Einschränkungen genau dieser Rechte dar. Die eigentlich elternstärkenden Vorgaben können durch Entscheidungen der Fachkräfte aufgehoben werden, wenn bspw. die Beteiligung von Eltern das „Kindeswohl gefährdet“ oder wenn die „Beteiligung erforderlich ist und der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird“. Solche und weitere ähnliche Formulierungen überlassen es letztlich den örtlich zuständigen Fachkräften in den Jugendämtern, ob und inwieweit die Eltern – trotz ihrer Rechte – beteiligt werden. Vollkommen unklar ist, nach welchen Kriterien Fachkräfte entscheiden, wie Kinder an der Entscheidung beteiligt werden und ob Anteile der Fachkräfte am nicht gewünschten elterlichen Verhalten reflektiert werden.

Damit die ambulanten Hilfen nach der Unterbringung von Kindern für Eltern tatsächlich Chancen für eine Weiterentwicklung bieten, müssen sie einen Unterschied machen zu den ambulanten Hilfen, die vor der Unterbringung eingesetzt wurden. Die Befürchtung ist aber, dass in der Praxis nur die Hilfe verlängert wird, die vor der Unterbringung in der Familie installiert war.¹² Ein echtes Dilemma ist an dieser Stelle, dass es seit über 25 Jahren keine umfangreichen wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen mehr gibt.

Hier besteht aus unserer Sicht eine politische Verantwortung, die erforderlichen Forschungsarbeiten zu finanzieren und konsequent kontextuelle Bedingungen für Hilfen zu schaffen, die es Eltern tatsächlich ermöglichen, ihre Kinder wieder zu erziehen und zu versorgen.

¹¹ Vgl. gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren sowie der DGSF und weiteren Verbänden zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 20.11.2020, „Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!“, <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/besserer-kinderschutz-ist-kinderschutz-der-bei-den-jungen-menschen-ansetzt-und-bei-familien-ankommt>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

¹² Vgl. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5. Oktober 2020, <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/dgsf-stellungnahme-zum-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg>, S. 11, letzter Zugriff: 15.07.2022.

5. Systemische Grundlagen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Grundlagen systemisch-orientierten Arbeitens haben in den ambulanten Hilfen zur Erziehung Eingang gefunden und werden in der Anlage zu diesem Grundsatzpapier ausführlich dargestellt. „Systemisches Arbeiten“ ist in der Praxis leider vielfach verbunden mit einer eher nur sprachlichen und technokratischen Übernahme systemischer Konzepte und damit losgelöst von der entsprechenden systemischen Haltung.

Zu den grundlegenden systemischen Prämissen gehören:

- a) Orientierung an den Ressourcen von Menschen bzw. Familien (Ressourcenorientierung).
- b) Orientierung an einer Sichtweise, die Probleme als Lösungsversuche versteht und darauf aufbauend, weitere Lösungsoptionen herausarbeitet (Lösungsorientierung).
- c) Orientierung am Kontext bzw. den Lebenszusammenhängen/dem Umfeld von Menschen bzw. Familien. Probleme werden als sinnvolle Handlungen im jeweiligen System verstanden.
- d) Orientierung an einem mehrgenerationalen Verständnis von Problemen.
- e) Orientierende Exploration von Familiendynamiken und Interaktions- und Kommunikationsmustern (Mehrgenerationenperspektive/transgenerationale Musterweitergabe) unterstützt durch eine entsprechender Verwendung von Genogrammen bzw. Genogrammarbeit.

6. Anforderungen an die ambulanten Hilfen zur Erziehung

Anforderungen an die ambulanten Hilfen sollten im Rahmen einer kritischen Betrachtung Sozialer Arbeit unter anderem folgende mögliche Standards reflektieren:

- Es sollte ein Bewusstsein dafür bestehen, dass sozialarbeiterische Interventionen in das Leben der Klient*innen nicht per se hilfreich sind, dass Helfen auch die Möglichkeit der Entmündigung beinhaltet und zur Stabilisierung von Hilflosigkeit und der (nicht beabsichtigten) Abhängigkeit von Helfer*innensystemen führen kann.
- Es bedarf daher **ethischer und moralischer Grundorientierungen**. Bezogen auf ein humanistisches Menschenbild bedeutet dies als Maßstab der Hilfen die Wahrung von Autonomie und Würde der betroffenen Menschen. In der Praxis heißt das eine authentische und für die Klient*innen wahrnehmbare Akzeptanz des Lebensentwurfes ihrer Familien, ihres Eigensinns und des Rechts, anders sein zu dürfen.
- Die **Hilfeplanung als elementares Instrument der Gestaltung von Hilfen** soll so gestaltet werden, dass sie es **den Familien faktisch ermöglicht, ihre Rechte und Einflussmöglichkeiten zu erkennen und wahrzunehmen**. Voraussetzung für erfolgreiche Hilfen ist u. a., dass die Veränderungswünsche und Lösungsideen der Familie herausgearbeitet werden und Vorrang vor den Zielvorstellungen der beteiligten Expert*innen haben. Verwaltungsverfahren zur Hilfeplanung bieten hierzu Spielräume – vorausgesetzt, die erforderliche Zeit und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte sind vorhanden.
- Eine **adäquate Personalbemessung für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter** ist zentral, damit die Entwicklung eines tieferen, ganzheitlichen Fallverständnisses als Grundlage fundierter Entscheidungen möglich ist. Fachkräfte brauchen ein stärkeres Bewusstsein dafür, mit Verantwortung für ihre kontextuellen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, d. h. sich in Interessenvertretungen zu solidarisieren und sich für Rahmenbedingungen zu engagieren, die eine qualifizierte Arbeit erst ermöglichen.

- Wenn berechtigte **Bedenken bezüglich einer Kindeswohlgefährdung bestehen, soll diese in den Hilfeplangesprächen offen und transparent mit den Familien und Helfer*innen kommuniziert** werden. Insbesondere für die Familien ist es von hoher Bedeutung – auch in Hinblick auf die weitere Zusammenarbeitsbereitschaft – dass für die Familien durchschaubare und mit ihnen besprochene Kriterien von Kontrolle und Interventionen festgelegt werden.
- Systemische Modelle sind dank ihrer Grundprämissen und Methoden geeignet, der ethischen Orientierung an Autonomie und Würde gerecht zu werden. Unter anderem dadurch, dass hier die **Klient*innen als Expert*innen ihres Lebens** gesehen werden, Selbstwirksamkeit eine zentrale Rolle einnimmt und systemische Methoden zur Verfügung stehen.
- Einige Begrifflichkeiten systemischen Denkens haben zwar sprachlich Eingang in die Jugendhilfe gefunden, dies allerdings oft losgelöst vom Gesamtmodell systemischen Denkens. So wird z. B. der Begriff Ressourcen oft verkürzt nur im Sinne von Fähigkeiten und Kompetenzen gebraucht. **Ressourcen meint in systemischen Modellen die Gesamtheit vergangener und gegenwärtiger gelungener Lebensbewältigung, Beziehungsmuster und Problemlösungsmuster.** Hilfen zur Erziehung sind erfolgreich, wenn es gelingt, diese Ressourcen wieder bei den Familien in den Vordergrund zu rücken und darauf aufzubauen. In den Hilfeplangesprächen sollte der Blick auf Ressourcen in diesem Sinne im Vordergrund stehen, anstatt die Bewertung, ob sogenannte „smarte Ziele“ erreicht wurden.
- Viele Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen erweitern ihre Fachkompetenzen durch selbst finanzierte, berufsbegleitende systemisch-orientierte mehrjährige Weiterbildungen. Sie verfügen damit über eine höhere professionelle Kompetenz, ohne dafür jedoch eine angemessene finanzielle Gegenleistung zu erhalten. Ebenso qualifizieren inzwischen große Träger der Jugendhilfe ihre Mitarbeitenden intern bevorzugt in systemischen Methoden. Diese Eigenleistung der Träger erfolgt meist ohne refinanzierte Relevanz für die Entgeltverhandlungen, hat folglich keinen Einfluss auf die finanzielle oder quantitative Höhe der Fachleistungsstunden. Damit erhöhen sie die Qualität der ambulanten Hilfen bei gleichzeitig nicht auskömmlichen defizitären Verhandlungsergebnissen der Fachleistungsstundensätze.
Die Finanzierungsregelungen der ambulanten Hilfen müssen jedoch gewährleisten, dass höhere Qualität auch einen entsprechenden finanziellen Ausgleich findet. Qualitätsentwicklung hat ihren Preis, zumal sie in jeder Verhandlungsrunde der Entgelte ein transparenter Teil der überprüfbaren Vorlagen in Form der Qualitätsentwicklungsbeschreibungen eines jeden Trägers ist.
- Träger der Jugendhilfe müssen zwar unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit betriebswirtschaftlich agieren. Die Refinanzierung der Gehälter und anderer Kosten der Mitarbeitenden in den ambulanten Hilfen erfolgt jedoch über die Quantität der übernommenen Fälle pro Fachkraft. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Fachleistungsstunden nicht enthalten. Um eine grundlegende Qualität der ambulanten Hilfen zu gewährleisten sind jedoch regelmäßig notwendig: kollegiale Fallbesprechungen, Supervision, Weiterbildung, Vor- und Nachbereitungszeiten, Fahrzeiten.
Die Höhe der Fachleistungsstunden in den ambulanten Hilfen sollte sich an inhaltlichen und strukturellen Qualitätskriterien orientieren. Qualitätssichernde Leistungen müssen dabei mitfinanziert werden.
- Eine Konkurrenz, die mit einem Preisdumping einhergeht, das unweigerlich zu mehr oder weniger erheblichem Qualitätsverlust der Arbeit mit den Klienten führt. Wollen Jugendämter eine qualitätsvolle und somit wirksame Arbeit mit den Familien, müssen sie diese entsprechend finanziell gewährleisten. Qualität hat ihren Preis und muss finanziert werden.

- Die stetige Zunahme medizinisch-psychiatrischer Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen haben Bestrebungen, „Normalisierungszwänge“ in der Jugendhilfe auszuüben, weiter verschärft und verstärken den Fokus auf eine therapeutische Bearbeitung der Probleme der Kinder und Jugendlichen. Damit einher geht eine Abwertung sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Leistungen, die dafür als nicht kompetent betrachtet werden. Die Jugendämter können damit Kosten an die Krankenkassen delegieren und erhalten kostengünstigere Leistungen von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen. **Berufspolitische Fachverbände und Jugendhilfeeinrichtungen müssen einer Abwertung sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Leistungen entgegenreten. Unter anderem, indem sie die besonderen Herausforderungen, die in den ambulanten Hilfen „im Wohnzimmer der Familie“ geleistet werden, verdeutlichen.**
- Die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bedeutet – unabhängig von ihrer fachlichen Legitimation – einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Eltern, wenn diese gegen ihren Willen durchgeführt wird. Fremdplatzierungen werden als Signal der elterlichen Inkompetenz betrachtet. Mit einer Fremdunterbringung sind Eltern oftmals faktisch aus der weiteren Entwicklung ihres Kindes ausgeschlossen. Die Arbeit mit Eltern ist von Seiten stationärer Einrichtungen immer noch nicht bzw. äußerst unzureichend gegenfinanziert. Solange eine unzureichende bzw. kaum vorhandene Gegenfinanzierung von Elternarbeit in stationären Einrichtungen nicht gesichert ist, fristet vielfach diese insbesondere bei Rückführungen so notwendige und wichtige Arbeit mit den Eltern der untergebrachten Kinder ein Schattendasein.
- Um notwendige Veränderungen im Familiensystem zu unterstützen und vor allem Rückführungen von Kindern in ihre Herkunftsfamilien zu ermöglichen und ihnen dort einen sicheren Ort zu ermöglichen, sollten qualifizierte ambulante Hilfen viel mehr als bisher eine zentrale Rolle spielen.

7. Ausblick auf erlebbare Qualität – die Essenz eines 1. Fachtags zum Thema

Im Rahmen eines digitalen Fachtags am 7. März 2022 „Ist den ambulanten Erziehungshilfen noch zu helfen? Perspektiven und Qualitätsanforderungen“¹³ wurden die Wechselwirkungen zwischen den kontextuellen Bedingungen der Fachkräfte und der Qualität der aufsuchenden Hilfen zur Erziehung fokussiert. Da es keine verbindlichen Qualitätsstandards für aufsuchende Hilfen und aktuelle Studien zu kontextuellen Bedingungen von Wirksamkeit ambulanter Erziehungshilfen gibt, ist auch nicht bekannt, welche Bedingungen auf der Seite der professionellen Helfer*innen in der Praxis eher zu einer problemaufrechterhaltenden Dynamik in den Familien führen und den Eindruck entstehen lassen: „Ambulante Hilfen wirken nicht!“

Über 450 Expert*innen aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe, dem Bildungswesen und der Wissenschaft gingen aus verschiedenen Perspektiven der Frage nach, was die Qualität der aufsuchenden Arbeit ausmacht, welche Aufgaben Fachverbände haben, was Fachkräfte selbst tun können und welche fachpolitischen Forderungen gestellt werden müssen, damit die Hilfen Eltern und Kinder auch tatsächlich erreichen. Diese Erkenntnisse werden in die weitere Entwicklung des Themas einfließen müssen. Der aktuelle Diskurs zum Thema ist auf der Homepage der DGSF eingestellt:

<https://www.dgsf.org/themen/Familien-Jugend-Sozialpolitisches/ambulante-erziehungshilfen>.

¹³ Anm.: Die Fachtagung ist ein Modul der fachpolitischen Qualitätsoffensive für die ambulanten Erziehungshilfen in Deutschland und wurde durchgeführt von der Katholischen Hochschule Aachen und der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) mit Unterstützung von s_inn/Transfernetzwerk Soziale Innovation. Programm und Vorträge sind abrufbar unter: <https://www.s-inn.net/veranstaltungen/ist-den-ambulanten-erziehungshilfen-noch-zu-helfen>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

Die DGSF sieht in diesem Positionspapier einen Aufruf an alle in den aufsuchenden ambulanten Erziehungshilfen tätigen Fachkräfte, sich an der Offensive zu beteiligen und für sich und ihre Träger bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um qualifiziert mit Familien arbeiten zu können.

Der Verband unterstützt Initiativen und Engagement für eine bundesweite Verbesserung der Situation der ambulanten Erziehungshilfen und fordert die Politik auf, sich intensiver und umfassender mit dem Thema zu befassen.

Köln, September 2022

Anke Lingnau-Carduck (*Vorsitzende der DGSF*)
Birgit Aeverbeck (*Fachreferentin für Jugendhilfe/-politik und Soziale Arbeit*)
Dr. Marie-Luise Conen
Prof. Dr. Silvia Hamacher
Barbara Bosch

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln
www.dgsf.org
Kontakt: averbeck@dgsf.org